

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Ausreisepflichtige Personen mit Duldung und terroristisches Personenpotenzial in Stuttgart**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der in Stuttgart lebenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit Duldung seit 1. Oktober 2024 bis heute entwickelt (bitte monatlich aufgeschlüsselt, plus aktuelle Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2025)?
2. Wie viele Personen davon leben in Unterkünften der vorläufigen Unterbringung sowie in der kommunalen Anschlussunterbringung?
3. Wie viele der seit 1. Oktober 2024 bis heute in Stuttgart lebenden ausreisepflichtigen Personen mit Duldung verfügen über eine Arbeitserlaubnis bzw. ein Beschäftigungsverhältnis (bitte monatlich aufgeschlüsselt, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2025)?
4. Wie viele Abschiebungen wurden für Personen in Stuttgart (bitte Auflistung nach unteren Ausländerbehörden) zwischen dem 1. Oktober 2024 bis zum Stichtag 1. Juni 2025 zum Vollzug in Auftrag gegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Monaten)?
5. Wie viele der in Frage 4 genannten Abschiebeaufträge wurden in diesem Zeitraum erfolgreich durchgeführt (aufgeschlüsselt wie in Frage 4)?
6. Wie viele Asylbewerber haben seit 1. Oktober 2024 bis zum Stichtag 1. Juni 2025 die freiwillige Ausreise in Anspruch genommen (bitte aufgelistet in Monaten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2025 sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

7. Wie viele Personen in Stuttgart wurden zum Stichtag 31. Dezember 2024 sowie 1. Juni 2025 im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität im Bereich „Religiöse Ideologie“ als Gefährder bzw. relevante Personen eingestuft (bitte unter Angabe der exakten Zahlen, aufgeschlüsselt nach Monaten sowie nach Gefährdern und relevanten Personen)?
8. Für wie viele der in Frage 7 erfragten Gefährder lagen zum Stichtag 31. Dezember 2024 sowie 1. Juni 2025 eine Risikobewertung nach der regelbasierten Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus (RADAR-iTE), vor (aufgeschlüsselt nach Höhe des Risikos)?
9. Wie hat sich seit 2020 bis heute die Zahl der politisch motivierten Straftaten in Stuttgart entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach rechts- und linksextremistischem, religiös-islamistischem sowie islamistischem Hintergrund, nach Jahren sowie Angabe der Tendenz zum Stichtag 31. Mai 2025)?
10. Inwiefern stellt sie im in Frage 9 abgefragten Zeitraum eine gesteigerte abstrakte Gefährdungslage im Bereich des rechts- und linksextremistischen sowie islamistischen Terrorismus in Stuttgart durch Einzeltäter sowie organisierte Kriminalität fest?

11.6.2025

Haag FDP/DVP

#### Begründung

Laut der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Fragestellers (Drucksache 17/7379) lebten zum Stichtag 31. Juli 2024 2 232 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Stuttgart. Die Kleine Anfrage soll die Entwicklung dieser Zahl in den vergangenen fünf Jahren sowie den aktuellen Status quo abfragen. Zudem will sie die aktuelle Gefährdungslage durch politisch oder religiös motivierte Kriminalität in Stuttgart erfragen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 Nr. JUMRV-1300-54/48/7 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Zahl der in Stuttgart lebenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit Duldung seit 1. Oktober 2024 bis heute entwickelt (bitte monatlich aufgeschlüsselt, plus aktuelle Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2025)?*

Zu 1.:

Laut Statistik des Ausländerzentralregisters stellt sich die Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen mit Duldung im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart im abgefragten Zeitraum wie folgt dar:

Stichtag	Vollziehbar Ausreisepflichtige mit Duldung
31.10.2024	2 111
30.11.2024	2 098
31.12.2024	2 094
31.01.2025	2 080
28.02.2025	2 077
31.03.2025	2 065
30.04.2025	2 048
31.05.2025	2 025

2. *Wie viele Personen davon leben in Unterkünften der vorläufigen Unterbringung sowie in der kommunalen Anschlussunterbringung?*

Zu 2.:

Bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Fragen 3 und 6 der Kleinen Anfrage 17/7648 des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP „Ausreisepflichtige Personen mit Duldung in Stuttgart“ ist dargelegt worden, dass sich eine Aufschlüsselung der im Rahmen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahme-systems untergebrachten ausreisepflichtigen Personen mit Duldung auf die einzelnen Einrichtungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermitteln lässt. Von einer entsprechenden Abfrage bei der Landeshauptstadt Stuttgart wurde deshalb abgesehen.

Allgemein lässt sich jedoch aussagen, dass sich geduldete Ausländer, soweit sie noch kein privates Unterkommen gefunden haben, in aller Regel kommunal im Rahmen der Anschlussunterbringung untergebracht sein dürften, da die vorläufige Unterbringung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes grundsätzlich mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag endet.

Wegen der allgemeinen Entwicklung der Geflüchtetenzahlen in den Landeshauptstadt Stuttgart wird ergänzend auf die Antworten der Landesregierung auf die Frage 1 der Landtagsdrucksache 17/4091, auf die Fragen 1 bis 5, 7 und 8 der Landtagsdrucksache 17/5753, auf die Frage 1 der Landtagsdrucksache 17/6056 sowie auf die Fragen 1 bis 3 der Landtagsdrucksache 17/8499 verwiesen.

3. *Wie viele seit 1. Oktober 2024 bis heute in Stuttgart lebenden ausreisepflichtigen Personen mit Duldung verfügen über eine Arbeitserlaubnis bzw. ein Beschäftigungsverhältnis (bitte monatlich aufgeschlüsselt, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2025)?*

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Auch der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Statistiken zu ausreisepflichtigen Personen mit Duldung, die über eine Arbeitserlaubnis bzw. ein Beschäftigungsverhältnis verfügen, vor.

4. Wie viele Abschiebungen wurden für Personen in Stuttgart (bitte Auflistung nach unteren Ausländerbehörden) zwischen dem 1. Oktober 2024 bis zum Stichtag 1. Juni 2025 zum Vollzug in Auftrag gegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Monaten)?

5. Wie viele der in Frage 4 genannten Abschiebeaufträge wurden in diesem Zeitraum erfolgreich durchgeführt (aufgeschlüsselt wie in Frage 4)?

Zu 4. und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geplanten sowie tatsächlich durchgeführten Abschiebungen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

<b>Oktober 2024</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl geplante Abschiebungen</b>	<b>Anzahl tatsächlich durchgeführte Abschiebungen</b>
Afghanistan	6	
Albanien	1	1
Algerien	1	1
China	6	
Eritrea	1	1
Georgien	1	1
Guinea	1	1
Indien	6	2
Irak	4	
Iran	1	
Italien	1	1
Kamerun	1	
Marokko	1	
Nigeria	4	1
Nordmazedonien	9	6
Russische Föderation	2	
Somalia	2	
Sri Lanka	1	
Syrien	2	
Türkei	1	1
Unbekannt	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>	<b>17</b>

<b>November 2024</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl geplante Abschiebungen</b>	<b>Tatsächlich durchgeführte Abschiebungen</b>
Afghanistan	3	
Algerien	3	1
Bulgarien	1	1
China	3	1
Gambia	1	1
Guinea	1	1
Indien	2	
Irak	5	2
Litauen	2	2
Nigeria	4	1
Nordmazedonien	13	9
Russische Föderation	2	
Somalia	4	1
Sri Lanka	2	
Syrien	3	
Togo	1	1
Tunesien	1	1
Türkei	2	
Ungarn	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>54</b>	<b>23</b>

<b>Dezember 2024</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl geplante Abschiebungen</b>	<b>Tatsächlich durchgeführte Abschiebungen</b>
Afghanistan	2	
China	2	
Georgien	3	1
Indien	7	
Irak	1	
Iran	2	
Kamerun	1	1
Kosovo	1	1
Marokko	1	1
Nigeria	1	
Nordmazedonien	5	4
Russische Föderation	2	
Somalia	1	
Spanien	1	1
Sri Lanka	4	
Syrien	3	2
<b>Gesamt</b>	<b>37</b>	<b>11</b>

<b>Januar 2025</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl geplante Abschiebungen</b>	<b>Anzahl tatsächlich durchgeführte Abschiebungen</b>
Afghanistan	2	1
Albanien	1	
Algerien	2	1
China	3	1
Dominikanische Republik	1	1
Eritrea	1	
Georgien	4	1
Indien	1	
Irak	1	
Iran	3	3
Kamerun	3	1
Marokko	1	1
Nigeria	1	
Österreich	1	
Pakistan	1	1
Russische Föderation	2	1
Sri Lanka	5	
Syrien	2	1
Tunesien	1	
Türkei	2	1
Unbekannt	2	1
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>	<b>15</b>

<b>Februar 2025</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl geplante Abschiebungen</b>	<b>Anzahl tatsächlich durchgeführte Abschiebungen</b>
Afghanistan	5	1
Bulgarien	1	1
China	4	
Eritrea	1	
Georgien	10	2
Ghana	2	
Indien	2	
Irak	2	1
Marokko	2	1
Nigeria	4	
Pakistan	4	
Russische Föderation	1	
Serbien	1	1
Sri Lanka	3	
Syrien	6	
Tunesien	1	1
Türkei	21	4
Unbekannt	1	
<b>Gesamt</b>	<b>71</b>	<b>12</b>

<b>März 2025</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl geplante Abschiebungen</b>	<b>Anzahl tatsächlich durchgeführte Abschiebungen</b>
Afghanistan	2	
Algerien	1	1
Belgien	1	1
Bulgarien	1	1
China	8	
Indien	10	
Irak	6	
Nigeria	3	1
Rumänien	2	2
Russische Föderation	7	
Serbien	1	1
Somalia	1	
Spanien	1	1
Syrien	2	
Türkei	10	
unbekannt	1	
<b>Gesamt</b>	<b>57</b>	<b>8</b>

<b>April 2025</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl geplante Abschiebungen</b>	<b>Anzahl tatsächlich durchgeführte Abschiebungen</b>
Afghanistan	6	
Albanien	2	2
Algerien	1	1
China	8	2
Eritrea	1	
Gambia	2	2
Georgien	7	2
Guinea	2	
Indien	3	1
Irak	2	
Iran	3	1
Marokko	2	1
Nigeria	2	1
Sri Lanka	2	
Staatenlos	2	2
Syrien	5	
Tunesien	1	
Türkei	1	
<b>Gesamt</b>	<b>52</b>	<b>15</b>

<b>Mai 2025</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl geplante Abschiebungen</b>	<b>Anzahl tatsächlich durchgeführte Abschiebungen</b>
Afghanistan	8	3
Albanien	2	2
Algerien	2	2
China	5	
Gambia	1	
Ghana	1	1
Guinea	1	
Indien	3	
Iran	3	1
Kosovo	1	1
Kroatien	1	1
Marokko	2	1
Polen	1	1
Serbien	4	4
Somalia	3	1
Sri Lanka	5	
Syrien	2	1
Tunesien	2	1
Türkei	17	
<b>Gesamt</b>	<b>64</b>	<b>20</b>

6. *Wie viele Asylbewerber haben seit 1. Oktober 2024 bis zum Stichtag 1. Juni 2025 die freiwillige Ausreise in Anspruch genommen (bitte aufgelistet in Monaten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2025 sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?*

Zu 6.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Bei der Erstellung der Statistiken zur freiwilligen Rückkehr wird nicht erfasst, ob die Personen zuvor ein Asylverfahren durchlaufen haben.

Im Folgenden ist die Aufstellung der freiwilligen Ausreisen, die nach einer Beratung in der für den Stadtkreis Stuttgart zuständigen Rückkehrberatungsstelle der Arbeitsgemeinschaft für die eine Welt e. V. (AGDW) ausgereist sind, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die Tabelle ist aufgeschlüsselt nach Zielstaaten, die in den meisten Fällen den Herkunftsstaaten entsprechen. Die Statistik wird quartalsweise geführt. Somit liegen Zahlen bis inklusive März 2025 vor. Hinzu kommen noch die Personen, die ohne Förderung oder Beratung in der genannten Einrichtung ausgereist sind und die statistisch nicht erfasst werden.

<b>2024</b>			
<b>Länder</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
Algerien	2		
China	3		1
Georgien		3	1
Irak	1		
Iran		1	
Marokko			1
Nordmazedonien	4	4	7
Russland	3	2	6
Syrien	2		
Tunesien			1
Türkei	8	5	2
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>15</b>	<b>19</b>

<b>2025</b>			
<b>Länder</b>	<b>Januar</b>	<b>Februar</b>	<b>März</b>
Bosnien und Herzegowina			1
Georgien		2	4
Irak		1	2
Jordanien	1		
Kenia	1		
Nordmazedonien		4	4
Russland	1	1	
Somalia	1		
Syrien		4	1
Tunesien		1	
Türkei	4	6	1
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>19</b>	<b>13</b>

7. Wie viele Personen in Stuttgart wurden zum Stichtag 31. Dezember 2024 sowie 1. Juni 2025 im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität im Bereich „Religiöse Ideologie“ als Gefährder bzw. relevante Personen eingestuft (bitte unter Angabe der exakten Zahlen, aufgeschlüsselt nach Monaten sowie nach Gefährdern und relevanten Personen)?

Zu 7.:

Zu den Stichtagen 31. Dezember 2024 sowie 1. Juni 2025 war in Stuttgart jeweils eine niedrige einstellige Anzahl an Personen als Gefährder sowie als Relevante Person im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -religiöse Ideologie- eingestuft.

Der Beantwortung der Frage zu exakten Zahlen eingestufte Gefährder und Relevanter Personen stehen nach Bewertung des Innenministeriums triftige Gründe entgegen. Eine Einstufung als Zielperson der PMK ist eine verdeckte Maßnahme, die auf Grundlage der jeweils zur betreffenden Person vorhandenen Erkenntnislage polizeitaktischen Erwägungen folgt und dient der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sofern eine betroffene Person Kenntnis von einer Einstufung erlangt, konterkariert dies den genannten Zweck. Zwar werden in den Auskünften zu entsprechenden Landtagsanfragen die Personalien von eingestuften Personen nicht mitgeteilt, dennoch sind Rückschlüsse auf eine konkrete Person denkbar, je detaillierter entsprechende Anfragen und deren Beauskunftung erfolgen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit dem Staatswohl, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, folgt, dass hier dem Schutz des Staatswohls Vorrang einzuräumen ist. Die erfolgreiche Bekämpfung der PMK setzt voraus, dass Maßnahmen und Ermittlungsverfahren in diesem Bereich verdeckt geführt werden können. Durch die Bekanntgabe weiterer detaillierter Informationen könnte es möglich sein, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen, was nicht nur die laufenden Ermittlungen und Maßnahmen gefährden, sondern auch das Ziel der Gefahrenabwehr insgesamt untergraben würde. Eine solche Offenlegung könnte zudem dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern, um polizeilichen Maßnahmen zu entgehen, oder das Dritte ermutigt werden, in ähnlicher Weise zu handeln, wenn sie über die polizeilichen Einschätzungen und Maßnahmen informiert sind. Dies würde die Effektivität der polizeilichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und letztlich die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Das Bekanntwerden von eventuell durchgeführten Maßnahmen und Ermittlungen im Sinne der Fragestellung ist geeignet, den Erfolg solcher Maßnahmen und damit die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gefährden. Das Risiko des Bekanntwerdens solcher Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden, sodass eine Beantwortung auch bei einer Einstufung als Verschlussache nicht möglich ist.

In der Begründung der Landtagsdrucksache wird auf die Gefährdungslage durch PMK in Stuttgart abgezielt. Die Einstufung von Zielpersonen der PMK -religiöse Ideologie- lassen nur bedingt Rückschlüsse zu, wie sich die Gefährdungslage im jeweils angefragten örtlichen Bereich darstellt. Kreis- oder Stadtgrenzen spielen täterseitig beispielsweise bei Planungen möglicher Anschläge nur eine untergeordnete Rolle. Eine regionale Betrachtung bietet für eine diesbezügliche Gefährdungslage in Baden-Württemberg daher keinen Erkenntnisgewinn, da diese aus fachlicher Sicht nur im landesweiten Kontext bewertet werden kann. Hinsichtlich der Bewertung der Gefährdungslage wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

*8. Für wie viele der in Frage 7 erfragten Gefährder lagen zum Stichtag 31. Dezember 2024 sowie 1. Juni 2025 eine Risikobewertung nach der regelbasierten Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus (RADAR-iTE), vor (aufgeschlüsselt nach Höhe des Risikos)?*

Zu 8.:

Die Polizei Baden-Württemberg orientiert sich an den Vorgaben des Bundeskriminalamts, wonach alle Gefährder des Phänomenbereichs der PMK -religiöse Ideologie- mittels Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE zu bewerten sind. In Stuttgart war zu den Stichtagen 31. Dezember 2024 und 1. Juni 2025 jeweils eine niedrige einstellige Anzahl an Personen als Gefährder eingestuft. Hiervon war eine niedrige einstellige Anzahl mit einem „moderaten Risiko“ bewertet.

*9. Wie hat sich seit 2020 bis heute die Zahl der politisch motivierten Straftaten in Stuttgart entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach rechts- und linksextremistischem, religiös-islamistischem sowie islamistischem Hintergrund, nach Jahren sowie Angabe der Tendenz zum Stichtag 31. Mai 2025)?*

Zu 9.:

Die statistische Erfassung von PMK erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK). Mit Be-

schluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ bundesweit einheitlich geltende Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Auf Grundlage der vorgenannten Erfassungsrichtlinien des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten im Rahmen einer Einzelfallbewertung, unter Berücksichtigung erkennbarer ideologischer Hintergründe, Ursachen der Tatbegehung und auch Erkenntnissen zum Tatverdächtigen in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet. Diese Zuordnung kann zu den Phänomenbereichen der PMK -links-, der PMK -rechts-, der PMK -ausländische Ideologie- oder der PMK -religiöse Ideologie- erfolgen. Sofern die Tat keinem der vorgenannten Phänomenbereiche zugeordnet werden kann, wird diese im Phänomenbereich der PMK -nicht zuzuordnen- erfasst, welcher zum 1. Januar 2023 in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt wurde.

Zur Beantwortung erfolgte eine Auswertung des KPMD-PMK für politisch motivierte Straftaten im Stadtkreis Stuttgart:

Phänomenbereich	2020	2021	2022	2023	2024	2025 (1. Quartal)
PMK -ausländische Ideologie-	60	63	96	218	84	13
PMK -links-	214	148	108	125	104	20
PMK -rechts-	173	117	137	151	309	22
PMK -religiöse Ideologie-	2	9	14	13	22	0
PMK -sonstige Zuordnung-	54	219	137	185	255	61
<b>Gesamt</b>	<b>503</b>	<b>556</b>	<b>492</b>	<b>692</b>	<b>774</b>	<b>116</b>

Die Fallzahlen der PMK im Stadtkreis Stuttgart liegen in den Jahren 2020 bis 2022 im mittleren dreistelligen und bewegen sich seit 2023 im hohen dreistelligen Bereich.

Im Hinblick auf das laufende Jahr 2025 ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen sämtlicher politisch motivierter Straftaten mitunter unterjährigen Veränderungen unterliegen, da die zugrundeliegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen und einzelne Straftaten im KPMD-PMK noch nicht erfasst sind. Unterjährige Fallzahlen haben somit vorläufigen Charakter und ermöglichen lediglich eine Trendaussage. Aus diesen Gründen können Ausführungen zu politisch motivierten Straftaten grundsätzlich nur quartalsweise getroffen werden. Im 1. Quartal 2025 liegen die Gesamtzahlen politisch motivierter Straftaten in Stuttgart leicht über dem Vorjahresniveau.

Die Straftaten der PMK -rechts- bewegen sich im Betrachtungszeitraum durchweg im niedrigen dreistelligen Bereich, wobei im Jahr 2024 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen auf 309 (2023: 151) Fälle zu verzeichnen ist. Anhand der Zahlen des ersten Quartals 2025 zeichnet sich im Vorjahresvergleich ein leichter Rückgang der Fallzahlen ab.

Nachdem sich die Straftaten der PMK -sonstige Zuordnung- im Jahr 2020 noch im mittleren zweistelligen Bereich bewegen, werden in diesem Phänomenbereich seit dem Jahr 2021 Fallzahlen im niedrigen dreistelligen Bereich erfasst. In diesem Phänomenbereich ist im Jahr 2024 ein Anstieg der Fallzahlen auf 255 (2023: 185) Fälle zu verzeichnen. Anhand der Zahlen des ersten Quartals 2025 zeichnet sich im Vorjahresvergleich ein weiterer Anstieg entsprechender Straftaten ab.

Die Straftaten der PMK -links- bewegen sich im Betrachtungszeitraum durchweg im niedrigen dreistelligen Bereich, wobei im Jahr 2024 mit 104 (2023: 125) Fällen ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Anhand der Zahlen des ersten Quartals 2025 zeichnet sich im Vorjahresvergleich wiederum ein leichter Anstieg der Fallzahlen ab.

Die Straftaten der PMK -ausländische Ideologie- bewegen sich im Betrachtungszeitraum, mit Ausnahme des Höchststandes im Jahr 2023, durchweg im mittleren bis hohen zweistelligen Bereich. Anhand der Zahlen des ersten Quartals 2025 zeichnet sich im Vorjahresvergleich eine gleichbleibende Entwicklung ab.

Die Straftaten der PMK -religiöse Ideologie- bewegen sich im Betrachtungszeitraum im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich. Zuletzt erfolgte im Jahr 2024 ein weiterer Anstieg auf 22 (2023: 13) Straftaten. Anhand der Zahlen des ersten Quartals 2025 zeichnet sich im Vorjahresvergleich ein leichter Rückgang der Fallzahlen ab.

*10. Inwiefern stellt sie im in Frage 9 abgefragten Zeitraum eine gesteigerte absolute Gefährdungslage im Bereich des rechts- und linksextremistischen sowie islamistischen Terrorismus in Stuttgart durch Einzeltäter sowie organisierte Kriminalität fest?*

Zu 10.:

Bei der Beantwortung wurde davon ausgegangen, dass der Begriff „organisierte Kriminalität“ im Sinne der Fragestellung die PMK mit Organisationsbezug bezeichnet.

Die Gefahr eines islamistisch motivierten Anschlags ist nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ein reales Bedrohungsszenario, wenn auch diesbezüglich keine konkreten Hinweise vorliegen und eine spezifische Einschätzung der Gefährdungslage für den räumlichen Bereich im Sinne der Anfrage nicht möglich ist. Diese Gefahr geht insbesondere von jihadistisch motivierten Einzelakteuren und Kleinstgruppen aus, die zu einfachen Tatmitteln greifen und keinen direkten Bezug zu einer Organisation haben.

Nach Bewertung der Polizei Baden-Württemberg stehen die Bundesrepublik Deutschland – und damit auch Baden-Württemberg – sowie ihre Interessen und Einrichtungen im Bereich des islamistischen Terrorismus weltweit unverändert im Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen, allen voran des sog. Islamischen Staates (IS). Die hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten besteht damit weiter fort.

Auch im Bereich des Rechtsterrorismus ist nach Einschätzung des LfV von einer abstrakt hohen Gefährdungslage auszugehen. Insbesondere im Zuge der Coronapandemie wurde ein Anstieg der Radikalisierung weiterer Personen festgestellt. Aufgrund der Kommunikationsstrategien und Aktionsformen kommt es vermehrt zur Rekrutierung Jugendlicher und junger Menschen. Auch Stuttgart und Umgebung bilden einen Aktions- sowie Agitationsraum rechtsextremistischer Gruppierungen, sodass rechtsterroristische Angriffe von Einzeltätern oder Kleingruppen nicht ausgeschlossen werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob Zahlen und Statistiken (wie das extremistische Personenpotenzial oder die politisch motivierten Straftaten) anwachsen oder fallen.

Das Gefahrenpotenzial für Baden-Württemberg, das sich aus dem sehr heterogen geprägten Phänomenbereich der PMK -rechts- ableiten lässt, wird auch seitens der Polizei Baden-Württemberg grundsätzlich als anhaltend hoch eingeschätzt.

Im Bereich des Linksextremismus ist nach Einschätzung des LfV insbesondere aufgrund der öffentlichen Infrastruktur im Stadtgebiet Stuttgart mit den dort ansässigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten weiterhin von einer gleichbleibend hohen abstrakten Gefährdungslage auszugehen.

Während des abgefragten Zeitraums kam es im Stadtgebiet Stuttgart vergleichsweise selten zu einer direkten Konfrontation zwischen Angehörigen der links- und rechtsextremistischen Szene. Angesichts des zunehmend offensiven Auftretens rechtsextremistischer Akteure, so etwa im Kontext der Demonstration „Gemeinsam für Deutschland“ am 22. März 2025 in Stuttgart, besteht aus Sicht des LfV jedoch zukünftig ein erhöhtes Potenzial für Straf- und Gewalttaten gegen tatsächliche oder vermeintliche Angehörige der rechtsextremistischen Szene sowie eingesetzte Polizeibeamte.

Die Gefahrenlage durch linksmotivierte Gewalt in Deutschland hat sich in den letzten Jahren nach Bewertung der Polizei Baden-Württemberg verschärft. Das Gefährdungspotenzial durch linksextremistische Täter hat zugenommen. Aufgrund von Radikalisierungsprozessen, insbesondere im Themenkomplex Antifaschismus, sind grundsätzlich auch terroristische Bestrebungen zumindest in Betracht zu ziehen.

Zur Gewährleistung einer konsequenten Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung von PMK arbeitet die Polizei Baden-Württemberg in einer zweistufigen Struktur. Sowohl beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern der Inspektionen Staatsschutz bearbeitet. Das LKA und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand und in enger Abstimmung zusammen.

Der behördenübergreifende Informationsaustausch auf Landes- und Bundesebene, insbesondere im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) und dem gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), in welchen das LKA und das LfV eingebunden sind, stellen ebenfalls einen entscheidenden Faktor zur Bekämpfung der PMK dar. Auf Landesebene wird der Austausch von Informationen zwischen dem LKA und dem LfV in der „Gemeinsamen Informations- und Analysestelle“ (GIAS) – unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Trennungsgebots – gewährleistet.

Auf die verschärfte Bedrohungslage hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen reagiert. Als Teil des umfassenden Sicherheitspakets der Landesregierung von September 2024 wurde beispielsweise beim LKA das Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum (SAT BW) eingerichtet. Dieses hat zum 1. Januar 2025 seinen Betrieb aufgenommen und dient als zentrale und vernetzte Austausch- und Kooperationsplattform baden-württembergischer Sicherheitsbehörden im Kampf gegen Terrorismus und PMK. Es bündelt Kompetenzen im Bereich Staatsschutz, Terrorismusbekämpfung sowie Extremismusbekämpfung und -prävention, optimiert die Zusammenarbeit der beteiligten Sicherheitsbehörden und intensiviert die Bekämpfung der PMK.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration